



Offenlegungsbericht der ACON Actienbank AG

zum 31.12.2017

**gemäß Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR)
i.V. mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG)**

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)	3
3. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)	5
4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	5
5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	6
6. Gegenparteiausfallrisiko (Artikel 439 CRR)	8
7. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	8
8. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)	10
9. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)	10
10. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)	10
11. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)	11
12. Risiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)	11
13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)	11
14. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)	11
15. Verschuldung (Artikel 451 CRR)	12
16. Angabe der Kapitalrendite	13
17. Rechtliche und organisatorische Struktur der Gruppe	13
18. Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung	14
Anhang I : Eigenmittelstruktur zum 31.12.2016	15

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Offenlegungsanforderungen gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) Artikel 431 bis 455 sowie der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 in Verbindung mit § 26a Kreditwesengesetz (KWG) zum Berichtsstichtag 31.12.2017 umgesetzt.

Die Offenlegung des Berichts erfolgt gemäß Art. 433 CRR im jährlichen Turnus. Das Dokument kann auf der Internetseite der ACON Actienbank AG eingesehen werden. Der Bericht steht in Einklang mit Artikel 432 CRR und bezieht sich ausschließlich auf Informationen, die als wesentlich anzusehen sind. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, werden nicht offengelegt. Der vorliegende Offenlegungsbericht erfolgt auf Einzelinstitutsbasis.

Als weiteres Medium der Offenlegung dient darüber hinaus der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und Lagebericht. Dabei spiegelt der Lagebericht die Einschätzung und Beurteilung des Vorstandes wider. Das Dokument ist im Bundesanzeiger einzusehen. Um Redundanzen in diesem Bericht zu vermeiden, wird an den entsprechenden Stellen auf diesen Bericht verwiesen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die folgenden Offenlegungsanforderungen nach CRR aktuell keine Bedeutung für die ACON Actienbank AG besitzen:

Art. 441 - Die ACON Actienbank AG ist kein global systemrelevantes Institut.

Art. 449 - Verbriefungspositionen sind keine vorhanden.

Art. 452 - Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird der Kreditrisikostandardansatz (KSA) angewendet und nicht der IRB-Ansatz.

Art. 453 - Kreditrisikominderungstechniken werden nicht verwendet.

Art. 454 - Die ACON Actienbank AG verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz zur Ermittlung operativer Risiken.

Art. 455 - Die ACON Actienbank AG verwendet kein internes Modell für die Berechnung des Marktrisikos.

2. Risikomanagementziele und -politik (Artikel 435 CRR)

Der Vorstand der ACON Actienbank AG hat entsprechend der Geschäftsstrategie, der Art, der Komplexität und des Umfangs der geschäftlichen Aktivitäten und des daraus resultierenden Risikoprofils ein Risikomanagementverfahren eingerichtet, welches die Basis für eine effektive Beurteilung der Risiken bildet und die Angemessenheit der Eigenmittelsituation sicherstellt.

Der Vorstand verantwortet im Rahmen dieser Strategie, dass nicht nur die bestehenden Geschäftsfelder, sondern auch die Risiken neuer Produkte und geschäftlicher Aktivitäten vor deren Einführung sorgsam überprüft und kontrolliert werden. Darüber hinaus stellt die Geschäftsleitung sicher, dass die innerbetrieblichen Risikosteuerungsprozesse und die zur Risikomessung eingesetzten Methoden dem Geschäftsumfang der ACON Actienbank AG entsprechend zweckmäßig und angemessen sind.

Mit dem Aufsichtsrat werden mindestens einmal jährlich die Geschäftsstrategie und die korrespondierende Risikostrategie und ein ggf. erforderlicher Anpassungsbedarf erläutert und erörtert. Der Aufsichtsrat erhält mindestens vierteljährlich eine Risikoberichterstattung nach MaRisk. Außerordentliche Ereignisse und unter Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden durch die Geschäftsleitung unverzüglich und außerhalb der turnusmäßigen quartalsweisen Berichterstattung kommuniziert.

Zu den Themen Risikomanagementziele und -politik und zur Identifikation und Behandlung wesentlicher Risiken verweisen wir auf den Lagebericht zum Jahresabschluss der ACON Actienbank AG für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017, Ziffer 3. Risikobericht für das Geschäftsjahr 2017. Dieser ist im Bundesanzeiger einzusehen.

Anzahl der von den Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen:

Organ	Anzahl Mitglieder bei der ACON Actienbank AG	Anzahl Leitungsfunktionen zum 31.12.2017	Anzahl Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2017
Vorstand	2	8*	0
Aufsichtsrat	3	8	9

* von den Leitungsfunktionen bei ACON-Gruppengesellschaften abgesehen ausschließlich in Gesellschaften zur Verwaltung des eigenen Vermögens ohne sonstige operative Tätigkeit

Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats und deren tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung:

Die Auswahlstrategie orientiert sich an den aktienrechtlichen Regelungen der §§ 84, 85 AktG zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern bzw. den inhaltlichen Vorgaben des Kreditwesengesetzes an die persönliche Zuverlässigkeit und Sachkunde des Vorstands gem. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KWG und des Aufsichtsrats gem. § 25d Abs. 3a KWG.

Die Mitglieder des Vorstands agieren seit mehr als 20 Jahren in den Bereichen Corporate Finance/Wertpapierhandel/Investmentbanking, davon den überwiegenden Zeitraum in Leitungsfunktionen. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats sind langjährig in der Geschäftsführung und in Aufsichtsfunktionen mittelständischer Unternehmen aktiv, ein Mitglied des Aufsichtsrats ist als Steuerberater tätig.

Der Aufsichtsrat achtet bei der Auswahl von Vorstandsmitgliedern auf eine angemessene Vielfalt an sachlich-fachlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen. Bedingt durch die Größe der ACON Actienbank AG und ihre Gesellschafterstruktur ist eine Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht explizit vorgesehen, somit sind auch keine Ziele bzw. Zielvorgaben in der Strategie enthalten. Wegen der überschaubaren Geschäftsstruktur der ACON Actienbank AG wird derzeit von der Einrichtung eines gesonderten Risikoausschusses gemäß § 25 d Abs. 8 KWG abgesehen.

Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren gem. AR. 435 Abs. 1 e) und f) CRR:

Der Vorstand der ACON Actienbank AG bestätigt hiermit, dass die bei der ACON Actienbank AG eingerichteten Risikomanagementsysteme den gängigen Standards entsprechen, dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind, und diese geeignet sind, die hier dargestellten wesentlichen Risiken des Instituts zu identifizieren und zu beherrschen.

München, im Dezember 2018

Der Vorstand



Dr. Michael Hasenstab



Moritz Eckert

3. Anwendungsbereich (Artikel 436 CRR)

Die Anforderungen über die Offenlegung gemäß CRR gelten für die ACON Actienbank AG. Die ACON Actienbank AG erstellt ausschließlich einen Einzelabschluss.

4. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2016 stellen sich die Eigenmittel in der Überleitungsrechnung nach Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe a CRR wie folgt dar:

Eigenmittelbestandteile 31.12.2017 gem. festgestelltem Jahresabschluss	EUR	EUR
Gezeichnetes Kapital	212.857,00	
Kapitalrücklage	1.299.214,00	
Eingezahltes Kapital		1.512.071,00
Andere Gewinnrücklagen	0,00	
Gesetzliche Rücklage	0,00	
Sonstige Rücklagen		0,00
Bilanzgewinn		0,00
Eigenkapital gemäß Bilanzausweis		1.512.071,00
Fonds für allgemeine Bankrisiken		93.395,90
Immaterielle Vermögensgegenstände		-2.322,00
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel		1.603.144,90

Die ACON Actienbank AG verfügt nicht über zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital.

Die als Anhang I beigefügte Tabelle enthält demgegenüber die aufsichtsrechtliche Meldung zur Offenlegung der Eigenmittel zum 31.12.2017 vor Feststellung des Jahresabschlusses.

Abstimmung der Eigenmittelbestandteile gem. aufsichtsrechtlicher Meldung zur Offenlegung der Eigenmittel zum 31.12.2017 mit dem geprüften Abschluss:

Gegenstand dieses Offenlegungsberichts ist die Eigenmittelstruktur des Instituts gem. aufsichtsrechtlicher Meldung zur Offenlegung der Eigenmittel zum 31.12.2017 vor Feststellung des Jahresabschlusses. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Veränderung der Eigenkapitalbestandteile zum 31.12.2017 ggü. dem Stand der Eigenmittel im geprüften und festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2017 auf:

	Eigenmittelbestandteile gem. aufsichtsrechtlicher Meldung zum 31.12.2017 in EUR	Eigenmittelbestandteile nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 in EUR	Differenz in EUR
Gezeichnetes Kapital	212.857,00	212.857,00	
Kapitalrücklage	1.299.214,00	1.299.214,00	
Einbehaltene Gewinne	0,00	0,00	
Fonds für allgemeine Bankrisiken	90.624,12	93.395,90	2.771,78
Immaterielle Vermögensgegenstände	-2.322,00	-2.322,00	
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	1.600.373,12	1.603.144,90	2.771,78

Beschreibung der Hauptmerkmale der von der ACON Actienbank AG begebenen Instrumente des harten Kernkapitals gem. Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe b CRR:

Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung:</i>	
CRR-Übergangregelungen	Hartes Kernkapital
CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
Instrumenttyp	Aktie
Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Stand letzter Meldestichtag)	0,2 Mio. EUR
Nennwert des Instruments (nennwertlose Aktien mit einem rechnerischen Wert von EUR 1,00 je Aktie)	0,2 Mio.
Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
Ursprüngliches Ausgabedatum (vor weiteren Kapitalerhöhungen)	09.02.2006
<i>Coupons / Dividenden</i>	
Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	Variable Dividendenzahlungen
Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Vollständig diskretionär
Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Vollständig diskretionär

Da die weiteren Kriterien für die Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gem. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 für die ACON Actienbank AG sämtlich nicht anwendbar sind, wird auf deren Darstellung hier verzichtet.

5. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel zur Unterlegung der wesentlichen Risiken:

Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals für aktuelle und künftige Aktivitäten erstellt die ACON Actienbank AG Risikotragfähigkeitsberechnungen gemäß AT 4.1 der MaRisk. Aus dem Risikodeckungspotenzial wird die Risikodeckungsmasse abgeleitet. Die Risikodeckungsmasse stellt auf die vorhandenen Eigenmittel im Sinne von Artikel 72 CRR ab und umfasst somit das zum 31.12.2017 ausschließlich bestehende harte Kernkapital gem. Art. 26 CRR. Dabei werden aus der Eigenmittelausstattung allen wesentlichen Risiken Risikodeckungsmassen zugerechnet und aus den mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken Limite fixiert. Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird danach beurteilt, ob die mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen, bewerteten Risiken sich innerhalb der so abgeleiteten Limite bewegen. Anhand der Ergebnisse können die Risiken zielgerichtet gesteuert und - zum Beispiel durch Veränderung bestehender Limite oder operativer Maßnahmen - begrenzt werden, um Art und Umfang der Risiken aus aktuellen und künftigen Aktivitäten stets in einem angemessenen Verhältnis zu Kapital und Liquidität des Unternehmens zu halten.

Die ACON Actienbank AG stellt durch geeignete organisatorische Regelungen sicher, dass sowohl die internen Eigenkapital- als auch die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 CRR für die verschiedenen Risikokategorien (Adressenausfallrisiko, Marktrisikopositionen und operationelle Risiken) eingehalten werden.

Eigenmittelanforderungen für die wesentlichen Risikoarten:

Die ACON Actienbank AG ermittelt die Eigenmittelanforderungen für das Adressenausfallrisiko nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für die Marktpreisrisiken nach der Standardmethode des Teil 3 Titel IV der CRR und für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR.

Die nachfolgende Darstellung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen zum 31.12.2017 gibt einen Überblick über die nach den vorgenannten Berechnungsmethoden ermittelten Eigenmittelanforderungen für die Risikoarten Adressenausfallrisiko, Marktrisikopositionen und operationelle Risiken. Die Gesamtsumme der Risikopositionen beträgt danach EUR 3.316.776,48.

Die Unterlegung der Risikopositionen auf Grundlage des harten Kernkapitals (gem. aufsichtsrechtlicher Meldung vor Feststellung des Jahresabschlusses) in Höhe von EUR 1.600.373,12 ergab dabei zum 31.12.2017 die nachfolgenden Kapitalkennziffern:

Harte Kernkapitalquote (Mindestquote 4,5%)	16,24%
Kernkapitalquote (Mindestquote 6,0%)	16,24%
Gesamtkapitalquote (Mindestquote 8,0%)	16,24%

Zum 31.12.2017 bestanden folgende Eigenmittelanforderungen gem. aufsichtsrechtlicher Meldung vor Feststellung des Jahresabschlusses:

Nr.	Kreditrisiko	Risikogewichtete Positionsbeträge in EUR	Eigenkapital- anforderung in EUR
	1 Kreditrisiken		
	1.1 Kreditrisiko-Standardansatz		
1	Zentralregierungen		
2	Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften		
3	Sonstige öffentliche Stellen		
6	Institute	904.893,54	72.391,48
7	Unternehmen	193.346,34	15.467,71
8	Mengengeschäft		
9	Durch Immobilien besicherte Positionen		
10	Überfällige Positionen		
11	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen		
12	Von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen		
13	Risikopositionen ggü. Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung		
14	Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)		
15	Sonstige Positionen	4.000.855,76	320.068,46
16	Summe Kreditrisiko-Standardansatz	5.099.095,64	407.927,65
	1.2 IRB-Ansätze		
28	Summe IRB-Ansätze		
	1.3 Verbriefungen		
35	Summe Verbriefungen		
	1.4 Beteiligungen		
34	Beteiligungen im IRB-Ansatz		
41	Beteiligungen im KSA-Ansatz	52.910,00	4.232,80
43	Summe Beteiligungen	52.910,00	4.232,80

45	Summe Kreditrisiken	5.152.005,64	412.160,45
46	2. Abwicklungsrisiken		
48	Summe Abwicklungsrisiken		
	3. Marktpreisrisiken		
49	Standardansatz	1.546.126,89	123.690,15
54	- davon Aktienkursrisiken	1.546.060,89	123.684,87
	- davon börsengehandelte Schuldtitel	66,00	5,28
57	Fremdwährungsrisiken	226.383,89	18.110,71
58	Summe Marktpreisrisiken	1.772.510,78	141.800,86
	4. Operationelle Risiken		
59	Basisindikatoransatz	2.928.738,68	234.299,09
62	Summe Operationelle Risiken	2.928.738,68	234.299,09
63	5. Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung		
64	6. Gesamtbetrag der Risikopositionen in Bezug auf Großkredite im Handelsbuch		
	7. Sonstiges		
65	Sonstige Forderungsbeträge		
66	Gesamtsumme Eigenkapitalanforderungen	9.853.255,10	788.260,40

6. Gegenparteausfallrisiko (Artikel 439 CRR)

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 bestand kein Gegenparteausfallrisiko.

7. Antizyklischer Kapitalpuffer (Artikel 440 CRR)

Als Vorsorge gegen konjunkturelle Abwärtsbewegungen haben die Institute einen gewissen Betrag an hartem Kernkapital in Form des antizyklischen Kapitalpuffers vorzuhalten. Im Gegensatz zum Kapitalerhaltungspuffer ist der vorzuhaltende Betrag allerdings keine fixe, sondern eine variable Quote, die von den nationalen Aufsichtsbehörden individuell festgelegt wird.

Die BaFin hat die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers mit ihrer Allgemeinverfügung vom 28.12.2015 auf 0 Prozent festgelegt und seitdem unverändert gelassen. Ebenso galt für alle auslandsbezogenen Forderungen der ACON Actienbank AG zum Bilanzstichtag 31.12.2017 eine durch die jeweilige nationale Aufsichtsbehörde festgelegte Quote von 0 Prozent, sodass kein zusätzliches hartes Kernkapital für den antizyklischen Kapitalpuffer vorzuhalten war.

8. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Da die ACON Actienbank AG nicht über die Erlaubnis zum Betreiben des gewerblichen Kreditgeschäfts im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KWG verfügt, somit kein klassisches Kundenkreditgeschäft betreibt, besteht kein Kreditrisiko im klassischen Sinne. Die Struktur der wesentlichen Kreditrisiken besteht zum einen aus bei Einlagenkreditinstituten geführten Kontokorrent-, Festgeld-, Handels- sowie Sonderkonten bei der Anlage des Eigenkapitals und zum anderen aus Vorleistungen, d.h. Forderungen an Vertragspartner/Kunden. In kleinerem Maße bestehen darüber hinaus Kreditrisiken aus den Wertpapierbeständen im Anlagebuch.

Für Rechnungslegungszwecke gelten bei der ACON Actienbank AG bei den in der Finanzbuchhaltung ausgewiesenen Forderungen ggü. Kunden solche als "überfällig", deren Bedienung nicht zu den vertraglichen Fälligkeiten erfolgt. Als "notleidend" werden Forderungen ggü. Kunden behandelt, bei denen Hinweise oder Erkenntnisse vorliegen, die eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung zumindest ungewiss erscheinen lassen. Einzelwertberichtigungen werden für alle Forderungen ggü. Kunden gebildet, die als "notleidend" eingestuft werden, Abschreibungen werden auf uneinbringliche Forderungen gebildet.

Die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie der Risikoabschlag im Handelsgeschäft haben sich gem. festgestelltem Jahresabschluss im Geschäftsjahr 2017 wie folgt entwickelt:

	01.01.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2017
in TEUR					
Kreditgeschäft					
Pauschalwertberichtigungen	3	0	1	0	2
Einzelwertberichtigungen	117	89	0	80	108
Handelsgeschäft					
Risikoabschlag	0	0	0	0	0

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Rechnungslegungsaufrechnungen stellt sich für die ACON Actienbank AG gemäß aufsichtsrechtlicher Meldung vor Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 wie folgt dar:

Risikopositionsklassen	Positionswerte und entsprechende Eigenmittelanforderung in %		
	0%	20%	100%
Zentralregierungen			
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften			
Institute		4.524.467,70	
Unternehmen			193.346,34
Beteiligungen			52.910,00
Sonstige Positionen			4.000.855,76
Gesamt		4.524.467,70	4.247.112,10

Gesamtes Bruttokreditvolumen nach geographischer Verteilung	Positionswerte und entsprechende Eigenmittelanforderung in %			
	Institute	Unternehmen	Beteiligungen	Sonstige Positionen
Deutschland	3.078.174,24	147.036,96	52.312,50	4.000.855,76
Europäische Währungsunion	1.446.293,46	4.834,38		
EU Europa		475,00	597,50	
Asien		20.000,00		
Sonstige		21.000,00		
Gesamt	4.524.467,70	193.346,34	52.910,00	4.000.855,76

Vertragliche Restlaufzeiten	Institute	Unternehmen	Beteiligungen	Sonstige Positionen
kleiner 1 Jahr	4.524.467,70	193.346,34	52.910,00	4.000.855,76
1 bis 5 Jahre				

9. Unbelastete Vermögenswerte (Artikel 443 CRR)

Vermögenswerte gelten dann als belastet, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind. Dies ist dann gegeben, wenn sie verliehen oder verpfändet sind. Bei der ACON Actienbank AG bestehen die belasteten Vermögenswerte aus Börsenavalen, in deren Höhe die Disposition über ihre bei der Abwicklungsbank verwahrten Vermögenswerte beschränkt ist, aus einer durch eine Verbindlichkeit belasteten Position des Handelsbuchs und aus Mietkautionen. Infolge einer neuen Regelungspraxis der BaFin in Bezug auf die diesbezüglichen Asset Encumbrance-Meldungen für Wertpapierfirmen hat die ACON Actienbank AG der BaFin im Februar 2016 mitgeteilt, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen und diese Meldungen nicht mehr abzugeben. Aus diesem Grund entfällt eine weitergehende Darstellung zu belasteten und unbelasteten Vermögenswerten an dieser Stelle.

10. Inanspruchnahme von ECAI (Artikel 444 CRR)

ECAI (External Credit Assessment Institution) sind Rating-Agenturen, welche innerhalb der Europäischen Union als solche zur Bewertung bestimmter Risiken auf Finanzmärkten förmlich anerkannt sind.

Gem. Artikel 444 CRR sollen im Offenlegungsbericht Angaben zur Nutzung von förmlich anerkannten Rating-Agenturen erfolgen. Zur Ermittlung des Anrechnungsbetrags für Adressenausfallrisiken verwendet die ACON Actienbank AG den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) gem. CRR. Dabei zieht die Gesellschaft zur Beurteilung von bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorien bei der Bewertung von Positionen in der Forderungsklasse Institute und teilweise bei der Bewertung von Positionen in der Forderungsklasse Unternehmen die Ratings der externen Rating-Agenturen Fitch Ratings, Moody`s, Standard & Poor`s und Creditreform heran.

11. Marktrisiko (Artikel 445 CRR)

Die Eigenmittelanforderungen für das Marktpreisrisiko werden nach dem Standardansatz ermittelt. Gemäß aufsichtsrechtlicher Meldung vor Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 haben sich die Eigenmittelanforderung und der risikogewichtete Positionsbetrag wie folgt berechnet:

Im Handelsbuch gehaltene Risikopositionen	Positionswert zum 31.12.2017	Allgemeines Kursrisiko	Spezifisches Kursrisiko	Eigenkapitalanforderung	Risikogewichteter Positionsbetrag (Eigenkapitalanforderung x 12,5)
	in EUR			in EUR	in EUR
Aktiennettopositionen Europäische Währungsunion	546.646,55	8%	8%	87.463,45	1.093.293,11
Aktiennettopositionen	175.269,31	8%	8%	36.221,42	452.767,78

Übrige					
Börsengehandelte Schuldtitel	66,00	0,00%	8%	5,28	66,00
Summe	4.741,50			756,72	9.458,96

12. Operationelles Risiko (Artikel 446 CRR)

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung für das operationelle Risiko verwendet die ACON Actienbank AG den Basisindikatoransatz gem. Artikel 315, 316 CRR. Dabei wird der Durchschnitt der Bruttoerträge aus den drei vorangegangenen Geschäftsjahren mit 15% gewichtet. Gemäß aufsichtsrechtlicher Meldung vor Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 haben sich die Eigenmittelanforderung und der risikogewichtete Positionsbetrag wie folgt berechnet:

Durchschnittswert der letzten drei Geschäftsjahre	Angewandter Prozentsatz	Eigenkapital- anforderung	Gesamtbetrag der Risikoposition operationelles Risiko (Eigenkapitalanforderung x 12,5)
in EUR		in EUR	in EUR
1.561.993,96	15%	234.299,09	2.928.738,68

13. Risiko aus nicht im Handelsbuch gehaltenen Beteiligungspositionen (Artikel 447 CRR)

Die ACON Actienbank AG hält aus strategischen Gründen als langfristiges Investment eine Reihe von Aktienpositionen im Anlagebuch. Der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der Beteiligungen belief sich auf EUR 52.910,00.

14. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Artikel 448 CRR)

Das Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen resultiert bei der ACON Actienbank AG ausschließlich aus der Anlage freier eigener Mittel bei Kreditinstituten.

15. Vergütungspolitik (Artikel 450 CRR)

Institute sind gemäß Art. 431, 434, 450 CRR in Verbindung mit der Institutsvergütungsverordnung verpflichtet, die Ausgestaltung ihres Vergütungssystems und ihrer Vergütungspraxis, die Entscheidungsprozesse bei der Festlegung der Vergütungspolitik einschließlich der maßgeblichen Vergütungsparameter und Vergütungsbestandteile sowie den Gesamtbetrag aller Vergütungen einschließlich der Anzahl der Begünstigten zu veröffentlichen und mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Der Umfang der Offenlegungspflichten richtet sich unter Wahrung des Wesentlichkeits-, Geschäftsgeheimnisschutz- und Vertraulichkeitsgrundsatzes des Artikel 432 Absatz 1 bis 3 CRR nach der Größe und Vergütungsstruktur des Instituts sowie nach Art, Umfang, Risikogehalt und Internationalität seiner Geschäftsaktivitäten. Da die Bilanzsumme des Instituts 15 Milliarden Euro unterschreitet, beschränkt sich die ACON Actienbank AG bei der Darstellung der Ausgestaltung der Vergütungssysteme auf einige grundsätzliche Ausführungen.

Vergütungssystematik

Der Vorstand ist für die Ausgestaltung eines angemessenen Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Ausgestaltung und Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstands obliegt dem

Aufsichtsrat. Die Vergütungssysteme sind so gestaltet, dass keine negativen Anreize entstehen, unverhältnismäßig hohe Risikopositionen einzugehen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Vergütung der Kontrolleinheiten (z.B. Marktfolge, Risikocontrolling, Compliance) eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht. Die Vergütungssysteme stehen mit den in den Strategien niedergelegten Zielen der ACON Actienbank AG im Einklang. Das Vergütungssystem wird vom Vorstand der ACON Actienbank AG zumindest einmal jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Vergütungssystematik der ACON Actienbank AG beschränkt sich auf die Gewährung von fixen (Grundvergütung) und variablen Vergütungskomponenten (Boni oder Sonderzahlungen, welche diskretionär unter Berücksichtigung der Erzielung eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs bestimmt werden). Die Mitarbeiter werden im Arbeitsvertrag mit der ACON Actienbank AG über das Vergütungssystem und in Mitarbeitergesprächen über das individuelle Vergütungssystem informiert. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat mindestens jährlich über die Vergütungssysteme und Gehaltsstrukturen der ACON Actienbank AG.

Vergütungsstrukturen

a) Festgehalt

Bei der ACON Actienbank AG werden nur außertarifliche Mitarbeiter beschäftigt. Diese erhalten ein Jahresbruttogehalt, welches in 12 gleichen Monatsraten vergütet wird. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter i.S.v. § 2 Abs. 5 InstitutsVergV wird durch den Vorstand der ACON Actienbank AG im Arbeitsvertrag schriftlich festgelegt. Die ACON Actienbank AG kann den Mitarbeitern in Einzelfällen Leistungen zur Altersversorgung vergüten.

b) Variable Vergütung

Weiterhin kann eine variable Vergütung bezahlt werden, die für alle Mitarbeiter diskretionär unter Berücksichtigung der individuellen Leistung des Mitarbeiters und der Erzielung eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs bestimmt wird. Es besteht kein Anspruch auf eine variable Vergütung. Über die Höhe der variablen Vergütung (Bonus) für den Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat in Abhängigkeit der Ertragslage und der Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds und unter Berücksichtigung der Erzielung eines nachhaltigen Unternehmenserfolgs. Beim Gesamtbetrag der variablen Vergütung wird auf die Sicherstellung angemessener Eigenmittel geachtet. Oberste Prämisse ist eine dauerhaft angemessene Eigenkapitalausstattung.

c) Gesamtvergütung und Anzahl der Begünstigten in 2017

Mit Stichtag 31.12.2017 waren 11 Mitarbeiter in der ACON Actienbank AG beschäftigt. Der Gesamtbetrag der festen Vergütungen inkl. Vorstandsgehälter für das Jahr 2017 lag unterhalb von EUR 750.000, somit erhielt kein Vorstand oder Mitarbeiter der ACON Actienbank AG im Geschäftsjahr 2017 eine Gesamtvergütung über EUR 1 Mio. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands beliefen sich im Geschäftsjahr 2017 auf EUR 281.000. Eine Unterteilung nach den jeweiligen Geschäftsbereichen der ACON Actienbank AG wurde nicht vorgenommen, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf einzelne Gehälter und variable Vergütungen zuließe.

16. Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Entsprechend der delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates meldet die ACON Actienbank AG den Aufsichtsbehörden seit dem 01.01.2015 quartalsweise ihre Verschuldungsquote. Die Verschuldungsquote

wird durch den Quotienten aus dem Kernkapital eines Instituts und seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgedrückt und als Prozentsatz angegeben.

Die Verschuldungsquote ist offenzulegen. Die erstmalige Offenlegung erfolgte im Rahmen des Offenlegungsberichts zum Stichtag 31.12.2015 und basiert seitdem auf der aufsichtsrechtlichen Meldung zum Stichtag.

Die risikounabhängige Verschuldungsquote stellt im Rahmen des Basel-III-Regelwerks eine Ergänzung der risikobasierten Eigenmittelanforderungen dar und ist zunächst als eine reine Beobachtungsgröße konzipiert. Nach Auslaufen der Übergangsbestimmungen soll sie ab 2018 als eine zusätzliche Mindestkapitalquote fungieren. So hat sich die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA im August 2016 in einem Report für die Einführung einer EU-weiten, verbindlichen Mindestquote von 3% ausgesprochen.

Zum Berichtsstichtag 31.12.2017 betrug die Verschuldungsquote der ACON Actienbank AG 26,92%. Die Berechnung erfolgte gem. Art. 499 Abs. 2 und 3 CRR auf Basis des Kernkapitals als Kapitalmessgröße. Ferner wurde die Verschuldungsquote zum Quartalsende hin berechnet und nicht aufgrund des arithmetischen Mittels der monatlichen Verschuldungsquoten.

	Ermittlung der Verschuldungsquote zum 31.12.2017	Ermittlung der Verschuldungsquote zum 31.12.2016
Hartes Kernkapital	1.600.373,12	1.599.999,14
Summe der dem Anlagebuch zugehörigen bilanziellen und außerbilanziellen Risikopositionen	52.910,00	45.534,00
Andere dem Handelsbuch zugehörige Vermögenswerte	1.546.126,89	9.458,96
Institute	904.893,54	295.114,48
Unternehmen	193.346,34	403.483,69
Andere Forderungsklassen	5.945.466,21	138.567,47
Summe der Risikopositionsmessgrößen	8.642.742,98	892.158,60
Verschuldungsquote	26,92%	180,89%

Das Risiko einer übermäßigen Verschuldung ist bei der ACON Actienbank AG außerordentlich gering. So betrug die Verschuldungsquote zum Bilanzstichtag 31.12.2017 erstmalig seit Beginn der Meldepflichten unter 80%, da per Jahresende eine größere Transaktion noch nicht vollständig abgewickelt war. Um mögliche Veränderungen und die damit einhergehenden Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen, wird die Verschuldungsquote regelmäßig erfasst und analysiert. Sollte es zu einer deutlichen Erhöhung der Institutsverschuldung kommen, beratschlagt der Vorstand und entscheidet über angemessene Gegenmaßnahmen.

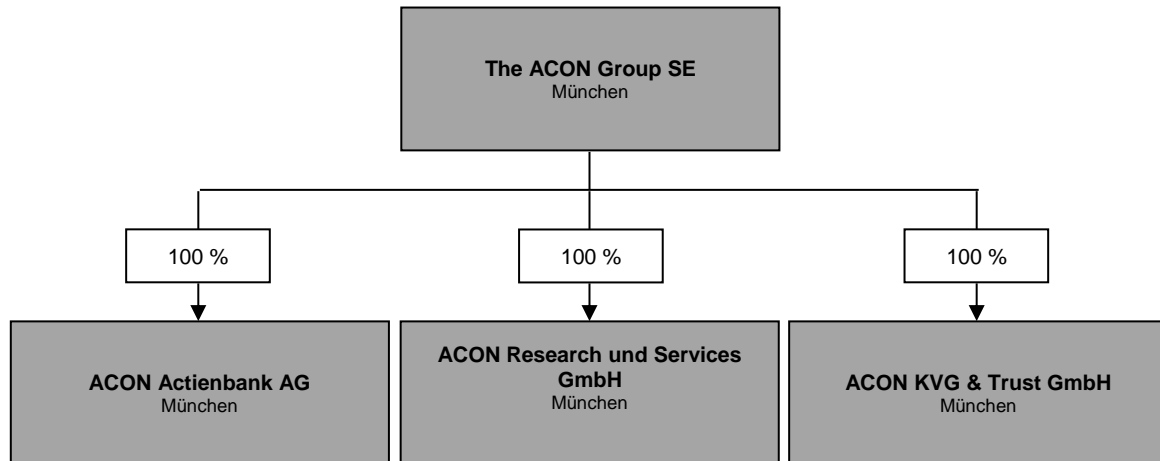
17. Angabe der Kapitalrendite

Der Nettogewinn (Jahresüberschuss) der ACON Actienbank AG beträgt 0 EUR. Die Bilanzsumme der ACON Actienbank AG beträgt 9.514.148,46 EUR. Der Quotient beträgt daher 0 %.

18. Rechtliche und organisatorische Struktur der Gruppe

Die 2006 gegründete ACON Actienbank AG ist eine Aktiengesellschaft gemäß deutschem Aktienrecht mit Sitz in München. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter dem Aktenzeichen HRB 160937 registriert. Die ACON Actienbank AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der The ACON

Group SE, und bildet gemeinsam mit dieser sowie der ACON Research und Services GmbH und der ACON KVG & Trust GmbH eine junge, stark wachsende Unternehmensgruppe, die mittelständisch geprägten Unternehmen ein bedarfsgerechtes Finanzdienstleistungsportfolio für nahezu alle Phasen der Unternehmensentwicklung bietet.



Die wesentlichen Verwaltungsorgane der Gesellschaft sind der Vorstand sowie der Aufsichtsrat, deren jeweilige aktuelle personelle Besetzung der Homepage der ACON Actienbank AG entnommen werden kann.

19. Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Die ACON Actienbank AG hat ihre Aufbau- und Ablauforganisation so strukturiert, dass Zuständigkeiten eindeutig geregelt sind und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen an die Funktionstrennung im Sinne des § 25c Abs. 3 Nr. 1 KWG entsprochen wird. Ein Geschäftsverteilungsplan dokumentiert die Ressortzuschnitte der einzelnen Vorstandsmitglieder und legt Regeln zur gegenseitigen Vertretung fest. Bis hin zur Vorstandsebene herrscht eine strikte Funktionstrennung zwischen den Abteilungen des Markt- und Marktfolge-Bereiches. Darüber hinaus gilt ein grundsätzliches Vier-Augen-Prinzip.

Die Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat sind in der Satzung und der jeweiligen Geschäftsordnung dokumentiert. Der Vorstand ist für die operative Führung der ACON Actienbank AG zuständig und berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise, über Geschäftsentwicklung, Risikotragfähigkeit und wesentliche sonstige Vorfälle.

Der Vorstand überprüft bei Einstellung, jährlich und anlassbezogen die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter und gibt etwaige neue Arbeitsanweisungen für die unterschiedlichen Organisations- und Geschäftsbereiche frei.

München, im Dezember 2018

Der Vorstand



Anhang I : Eigenmittelstruktur zum 31.12.2017

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KEMKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.512.071,00	26(1),27,28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
101	davon: Kommanditaktien			
102	davon: Kommanditanteile, Kommanditeinlage			
103	davon: Komplementärkapitaleinlage			
104	davon: Stammkapital/Grundkapital	212.857,00		
105	davon: Vermögenseinlage stiller Gesellschafter			
106	davon: Geschäftsguthaben			
107	davon: OHG-Anteile			
108				
109				
110				
2	Einbehaltene Gewinne		26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)		26(1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	90.624,12	26(1)(f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		486(2)	
4a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483(2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		84, 479,480	
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.602.695,12	Summe der Zeilen 1 bis 5a	
Hartes Kernkapital (Cet1): regulatorische Anpassungen				

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-2.322,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenige, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 472 (4)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen		33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge		36 (1) (d), 40, 150	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)		32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten		33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leitungszusage (negativer Betrag)		36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (f), 42 , 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranchen, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (11)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht		36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)		36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b),	

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
			258	
20d	davon: Verbriefungen (negativer Betrag)		36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)		48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren		36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472(11)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)		36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorsehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)		36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen			
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468			
2601	davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1			
2602	davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2			
2603	davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1			
2604	davon: Abzug- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2			
2605				
2606				
2607				
2608				
2609				
2610				
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		481	
2611	davon: ...			

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
2612				
2613				
2614				
2615				
2616				
2617				
2618				
2619				
2620				
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) Insgesamt	-2.322,00		
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.600.373,12		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft			
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft			
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen Verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft		486 (3)	
33a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		486 (3)	
36	Additional Tier 1 (AT1) capital before regulatory adjustments			
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direct and indirect holdings by an institution of own AT1 instruments (negative amount)		52 (1) (b), 56(a), 57, 475 (2)	

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		56 (b), 58, 475 (3)	
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)		56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)		56 (d), 59, 79, 475 (4)	
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)			
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr.575/2013		472, 472(3)(a), 472(a), 472 (6), 472 (8)(a), 472 (9), 472 (10) (a),472 (11) (a)	
4101	materielle Zwischenverluste(netto)			
4102	immaterielle Vermögenswerte			
4103	Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste			
4104				
4105				
4106				
4107				
4108				
4109				
4110				
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr.575/2013		477, 477 (3), 477 (4) (a)	

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
4111	Überkreuzungsbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals			
4112	direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der FIBranche			
4113				
4114				
4115				
4116				
4117				
4118				
4119				
4120				
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		467, 468, 481	
4121	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste			
4122	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes			
4123	davon: ...			
4124				
4125				
4126				
4127				
4128				
4129				
4130				
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)		56	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) Insgesamt			
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)			
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.600.373,12		
	Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		486 (4)	
47a	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018		483 (4)	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung aus läuft		486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen		62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen			
	Ergänzungskapital (T2): regulatorischen Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		63 (b) (i), 66 (a), 67,477(2)	
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		66 (b), 68, 477 (3)	
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	
5401	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen			
5402				
5403				
5404				
5405				
5406				
5407				
5408				
5409				



Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
5410				
5411				
5412	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen			
5413				
5414				
5415				
5416				
5417				
5418				
5419				
5420				
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapital und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligungen hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)			
56	Regulatory adjustments applied to tier 2 in respect of amounts subject to pre-CRR treatment and transitional treatments subject to phase out as prescribed in regulation 575/2013/EU [the CRR] (i.e. CRR residual amounts)			
56a	Residual amounts deducted from tier 2 capital with regard to deduction from common equity tier 1 capital during the transitional period pursuant to article 472 of regulation 575/2013/EU [the CRR]			
5601	materielle Zwischenverluste(netto),			
5602	immaterielle Vermögenswerte			
5603	Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste			
5604				
5605				
5606				
5607				
5608				
5609				

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
5610				
56b	Residual amounts deducted from tier 2 capital with regard to deduction from additional tier 1 capital during the transitional period pursuant to article 475 of regulation 575/2013/EU [the CRR]			
5611	Überkreuzungsbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals			
5612	direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der FIbranche			
5613				
5614				
5615				
5616				
5617				
5618				
5619				
5620				
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzlichen Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge			
5621	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste			
5622	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes			
5623	davon: ...			
5624				
5625				
5626				
5627				
5628				
5629				
5630				
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt			
58	Ergänzungskapitals (T2) Insgesamt			



Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.600.373,12		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)			
5901	von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche			
5902	indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals			
5903				
5904				
5905				
5906				
5907				
5908				
5909				
5910				
5911	Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals			
5912	direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Fibranchen			
5913				
5914				
5915				
5916				
5917				
5918				
5919				
5920				
5921	indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals			
5922	indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Fibranchen			
5923	indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche			

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
5924				
5925				
5926				
5927				
5928				
5929				
5930				
60	Risikogewichtete Aktiva Insgesamt	9.893.983,36		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,18	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,18	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,18	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalhaltungspuffer			
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer			
67	davon: Systemrisikopuffer			
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)		CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)		CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Eigenkapitalquoten und -puffer				

Nr.	Kapitalinstrumente	Betrag zum 31.12.2017	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)		36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		36 (1) (c), 38, 48, 470, 472(c)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes		62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierende Ansatzes		62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	- Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (3), 486 (2) und (5)	
81	- Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (3), 486 (2) und (5)	
82	- Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (4), 486 (3) und (5)	
83	- Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (4), 486 (3) und (5)	
84	- Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		484 (5), 486 (4) und (5)	
85	- Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		484 (5), 486 (4) und (5)	